



**LUTHERSTADT  
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • BS-0 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

**Der Oberbürgermeister**

Bürger und Service  
Fachbereichsleitung  
Julia Eichler

Termin nach Vereinbarung

Raum: 3.06  
Tel.: 03491 42191700  
Fax: 03491 42191715  
julia.eichler@wittenberg.de  
www.wittenberg.de

**Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)**

15.10.2019

Bitte immer angeben:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Kretschmar,

in der 2. Sitzung des Stadtrates vom 25.09.2019 haben Sie im Zusammenhang mit der BV-149/2019 zur Anwendung der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg im Haushaltsjahr 2020 darauf hingewiesen, dass die Erklärung der zeitlichen und sachlichen Unabweisbarkeit bei der Projektförderung problematisch sei, weil jeder Antrag zeitlich abweisbar sei.

Öffnungszeiten Bürgerbüro  
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr 8:00 - 12:00 Uhr  
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Mit der Genehmigungsverfügung des Landkreises für den Haushalt der Lutherstadt Wittenberg für die Jahre 2019 und 2020 wurde angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Das bedeutet, dass die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit bei jeder Auszahlung nachzuweisen ist.

Bankverbindung  
Sparkasse Wittenberg  
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980  
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19  
BIC: NOLADE21WBL

Trotz schwieriger Haushaltslage konnte die Lutherstadt Wittenberg auch nach 2017 in Anwendung einer modifizierten Förderrichtlinie viele Projekte städtischer Vereine fördern. Die vorgenannten Kriterien „sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit“ wurden durch die Antragsteller begründet, durch die Verwaltung geprüft und letztendlich gab es auch keine Beanstandungen der Kommunalaufsicht. In der Praxis hat sich also gezeigt, dass es – bei aller Schwierigkeit – möglich ist, diese unbestimmten Rechtsbegriffe zu konkretisieren und nachvollziehbar zu begründen.

**Sachsen-Anhalt.  
Hier macht  
das Bauhaus  
Schule.  
#moderndenken**

In diesem Sinne ist es die Intention der Verwaltung, auch für das bevorstehende Haushaltsjahr 2020 Fördermöglichkeiten für Vereine zu eröffnen, zumal bereits zahlreiche Förderanträge zur Bearbeitung vorliegen. Die Verwaltung wiederum benötigt für die Bearbeitung der Anträge konkrete Vorgaben des Stadtrates.

Richtig ist das Ansinnen des Stadtrates, die Förderrichtlinie und die Förderkriterien grundlegend zu überarbeiten mit dem Ziel, auch in Zukunft möglichst viele städtische Vereine in ihrem ehrenamtlichen Engagement für Gesellschaft und Allgemeinheit zu unterstützen. Hier sollte es nicht nur darum gehen, festzulegen, was und wie gefördert werden soll (Förderschwerpunkte zu setzen), sondern auch das Antragsverfahren zu vereinfachen und schließlich die Bearbeitung transparent, nachvollziehbar und gerecht zu gestalten. Diesen Prozess hat die Verwaltung bereits in Gang gesetzt und es ist beabsichtigt, die politischen Gremien im ersten Halbjahr 2020 in diesen Prozess einzubinden, um ab dem Haushaltsjahr 2021 auf Grundlage einer völlig neuen Richtlinie über Förderanträge entscheiden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Torsten Zugehör

